

# Juristische Verwendung einer DEGA-Empfehlung am aktuellen Beispiel des Schallschutzes im eigenen Wohn- und Arbeitsbereich

Dr. Steffen Hettler

*Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, E-Mail: steffen.hettler@kapellmann.de*

## Einleitung

Nutzer stellen auch zum Schallschutz im eigenen Wohn- und Arbeitsbereich zwischenzeitlich erhöhte Qualitätsanforderungen. Hinzu kommen moderne Wohnformen (wie offene Grundrisse) oder technische Einrichtungen (z. B. Lüftungen) für energetisch effiziente Gebäude, die Lärmkonflikte innerhalb des eigenen Wohn- und Arbeitsbereiches erzeugen und es nicht gerade einfach machen, diese zu lösen. Die DEGA hat hierzu aktuell eine neue Empfehlung herausgegeben, welche Anforderungen innerhalb des eigenen Wohn- und Arbeitsbereichs enthält. Inwieweit solch eine DEGA-Empfehlung privatrechtlich zur Beurteilungsgrundlage für Fachplanung und Sachverständigengutachten werden kann bzw. rechtsbelastbar als Grundlage für den geschuldeten Schallschutz gilt, wird nachfolgend gezeigt.

## Privatrechtlicher Empfehlungscharakter

Nach zwischenzeitlich ständiger BGH-Rechtsprechung sind DIN-Normen oder andere vergleichbare technische Regelwerke keine verbindlichen Rechtsformen, sondern gelten nur als private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter [1]. Diese können bzgl. der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme diese wiedergeben oder hinter den anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben. Die Folge aus dieser BGH-Rechtsprechung ist, dass vermehrt Urteile ergehen, die unter den Oberbegriff „DIN-gerecht gearbeitet, Leistung trotzdem mangelhaft“ [2] gefasst werden können. Für die privatrechtliche Beurteilung einer geschuldeten Bauleistung gilt jedenfalls, dass die technische Richtigkeit sich nicht unbedingt nach den öffentlich-rechtlichen Vorgaben, wie z. B. Bauregellisten oder bauaufsichtliche Anforderungen nach der LBO, richtet. Die technische Richtigkeit ist öffentlich-rechtlich von untergeordneter Bedeutung im Gegensatz zu den privatrechtlichen Leistungspflichten.

## Bedeutung der anerkannten Regeln der Technik

Ausgehend von dem dreistufigen Mangelbegriff des § 633 Abs. 2 BGB ist zunächst nochmals darauf hinzuweisen, dass für alle drei Stufen des Mangelbegriffs gemäß § 633 Abs. 2 BGB anerkannte Regeln der Technik ermittelt werden können und müssen. Die anders lautende Meinung, welche regelmäßig angibt, nur die dritte Stufe, also eine Beschaffenheit, die bei Werken gleicher Art und Güte üblich ist, sei mit den anerkannten Regeln der Technik gleichzustellen, trifft nicht die gesetzlichen Vorgaben. Schriftlich niedergelegt ist dies exemplarisch in § 13

Abs. 1 VOB/B, wo es entsprechend den Vorgaben des BGB heißt:

*„Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat **und** den anerkannten Regeln der Technik entspricht.“*

Dies bestätigt auch ein aktuelles BGH-Urteil [3] vom 10.07.2014, in welchem vom BGH nochmals entschieden wurde:

*„Ein Mangel der Werkleistung liegt vor, wenn sie nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Dabei ist die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, sofern nicht ein anderer Standard vereinbart worden ist, als Mindeststandard geschuldet.“*

Der BGH spricht hier also explizit nicht von der üblichen Ausführung als anerkannte Regel der Technik, sondern stellt die anerkannten Regeln der Technik mit dem auszuführenden Mindeststandard bzgl. einer konkreten Beschaffenheitsvereinbarung gleich.

## Definition anerkannte Regel der Technik

Eine gesetzliche Definition der anerkannten Regeln der Technik gibt es nicht. Regelmäßig verwendete Definitionen lauten z. B.:

*„Die Summe der im Bauwesen anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen, die durchweg bekannt und als richtig und notwendig anerkannt sind.“*

Nach dieser Vorgabe hat sich der Arbeitskreis in der Erarbeitung der Empfehlung für den eigenen Wohn- und Arbeitsbereichs die Frage gestellt, welche Anforderungen bei unterschiedlichen Qualitätsstufen als anerkannte Regel der Technik gelten. Dabei wurde unter den beteiligten Teilnehmern des Arbeitskreises festgestellt, dass der vorhandene Bestand bisher vorhandene Empfehlungen im Beiblatt 2 zur DIN 4109 oder in der VDI 4100 ignoriert hat, also schlechter gebaut wurde. Unter Anwendung der gerade

gezeigten Definition für anerkannte Regeln der Technik wurde unter den Anwesenden Wissenschaftlern und Technikern mehrheitlich ermittelt, dass jedenfalls für eine in die Zukunft gerichtete Empfehlung der Bestand keine Grundlage für eine anerkannte Regel der Technik ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Empfehlung darstellt. Entsprechend enthält die DEGA-Empfehlung Anforderungswerte, welche aus der Beratungspraxis für drei Qualitätsstufen als sinnvolle Empfehlung im Konsens beschlossen wurden. Dazu wurden u. a. auch Abgleiche mit konkreten Lärmquellen im Sinne einer Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Zudem wurden die Anforderungswerte mit Ausführungshinweisen zum besseren Verständnis hinterlegt.

## Fazit

Dass in der neuen DEGA-Empfehlung BR0104 „Schallschutz im eigenen Wohnbereich“ niedergelegte Ergebnis des Arbeitskreises ist als technisches Regelwerk eine privatrechtlich einzustufende Empfehlung, die für die Ausführung des Schallschutzes im eigenen Wohn- und Arbeitsbereichs anerkannte Regeln der Technik beschreibt. Grundlagen sind dafür unterschiedliche Qualitätsstufen, die jedoch nicht mit dem dreistufigen Mangelbegriff verwechselt werden dürfen. Der Arbeitskreis hat bei der Ermittlung der in der DEGA-Empfehlung angegebenen Anforderungswerte bewusst in Kauf genommen, dass die unterste Stufe nicht die schlechtere Qualität des Bestandes darstellt, sondern darüber hinausgeht. Dies hatte den besagten Hintergrund, dass der Bestand zu lange die längst vorangeschrittenen Nutzeranforderungen beharrlich aus vorwiegend wirtschaftlichen Gründen ignoriert hat. Dazu muss man auch bedenken, dass sich die Bauweisen weiterentwickelt haben, die Akustik und insbesondere der Schallschutz darauf jedoch keine Rücksicht genommen haben. Ein Bestandsaltbau hat ohne große Schallschutzplanung nahezu automatisch durch seinen geschlossenen Grundriss (Schallübertragung: Wand/Tür-Flur-Wand/Tür) einen besseren Schallschutz, als aktuell offene Grundrisse. Dabei ist es dann umso bedenklicher, wenn bislang üblicherweise sogar aus Lüftungstechnischen Gründen in energieeffizienten Neubauten Türen mit geringsten Schalldämmmaßen eingebaut wurden. Die DEGA-Empfehlung möchte hierzu nach dem Willen des Arbeitskreises einen Beitrag zur Aufklärung und Verbesserung leisten. Die BGH-Rechtsprechung unterstützt dies dahingehend, dass auch ein technisches Regelwerk wie eine DEGA-Empfehlung privatrechtlich eine anerkannte Regel der Technik beschreiben kann [4, 5]. Mit Veröffentlichung der DEGA-Empfehlung ist ein Anfang zum Schallschutz im eigenen Wohn- und Arbeitsbereich gemacht.

## Literatur

- [1] BGH, 14.06.2007, Az: 7 ZR 45/06, BauR 2007, 1570 ff.
- [2] OLG Brandenburg, 26.09.2013, Az: 12 U 115/12
- [3] BGH, 10.07.2014, Az: VII ZR 55/13, BauR 2014, 1801 ff.
- [4] Hettler, Geschuldeter Schallschutz nach BGH, Der Bausachverständige, Heft 4/2013, S. 64 ff.
- [5] Hettler, Am (falschen) Ende gespart! Schallschutz im Hochbau: Was zur DIN 4109 zu beachten ist?, Baumarkt + Bauwirtschaft, Heft 9/2011, Seite 42 ff.